



**Kolumbariumssatzung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid**

Präambel

Im Sinne einer möglichst verständlichen Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf durchgehend geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Verallgemeinernd wird stattdessen die grammatisch männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Diese personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich in gleicher Weise auf Männer, Frauen und Diverse und gelten im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral. Diese verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung und impliziert keine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund des Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Verwaltung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid ist als Körperschaft öffentlichen Rechts Trägerin des Kolumbariums St. Pius – Wattenscheid. Das Kolumbarium umfasst folgendes Flurstück: Gemarkung Wattenscheid, Flur 7, Nr. 947.

Die Verwaltung des Kolumbariums obliegt dem Kirchenvorstand.

Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung einem Dritten übertragen.

§ 2 Kolumbariumszweck

Das Kolumbarium dient der Bestattung aller Menschen, unabhängig von ihrer Konfession oder ihrem Wohnort insofern diese die christliche Prägung dieses Ortes respektieren.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Urnenkammer durch die Kirchengemeinde zugewiesen worden ist. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, über die Bestattung in der Urnenkammer zu verfügen, in der Kammer selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung und Pflege der Urnenkammer im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 8 Abs. 1 BestG NRW genannten Hinterbliebenen (überlebender Ehegatte, Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder) nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Kirchengemeinde kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

(3) Die Urnenkammer umschreibt die Einheit für die Beisetzung einer verstorbenen Person und kann einen oder zwei Plätze beinhalten.

(4) Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Urnenkammer nach erfolgter Bestattung nicht erneut belegt werden darf.

(5) Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Urnenkammer von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf. Die Nutzungszeit muss mindestens die Dauer der Ruhezeit der dort bestatteten Verstorbenen abdecken.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Das Kolumbarium und Kolumbariumsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Ordinarius und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Bochum für weitere Bestattungen geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen, auch in noch nicht vollständig belegten Doppelkammern, ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird die Kirchengemeinde dem Nutzungsberechtigten der Doppelkammer für die restliche Ruhezeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Möglichkeit der Bestattung (Kolumbariumswand oder Erdbestattung) auf einem der katholischen Friedhöfe der Stadtpfarrei zur Verfügung stellen. Andernfalls wird die nicht in Anspruch genommene Nutzungsgebühr erstattet.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Kolumbariums als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung erfolgt durch bischöfliches Dekret. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden entsprechend der Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Essen öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte wird außerdem schriftlich informiert, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 5 Gottesdienste

(1) Katholische Gottesdienste und Prozessionen dürfen im Kolumbarium entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.

(2) Beisetzungsgottesdienste für nichtkatholische Christen, deren kirchliche Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) angehört, sind grundsätzlich erlaubt.

(3) Beisetzungszeremonien anderer Religionen können im Kolumbarium gefeiert werden. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Pfarreileitung oder des von ihr beauftragten Mitarbeiters.

(4) Nichtreligiöse Beisetzungszeremonien können zugelassen werden, sofern der Charakter des Kolumbariums als christliche Begräbnisstätte nicht gestört wird und sich die zugrundeliegende Weltanschauung nicht gegen Prinzipien der Menschenwürde und der allgemeinen Menschenrechte richtet. Nichtreligiöse Zeremonien bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Pfarreileitung oder des von ihr beauftragten Mitarbeiters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Das Kolumbarium ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Kolumbariums oder einzelner Kolumbariumsteile untersagen, solange dies aus unabweisbaren Gründen notwendig ist.

§ 7 Verhalten im Kolumbarium

(1) Jeder hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Kolumbariumsverwaltung und des Kolumbariumspersonals sind zu befolgen.

(2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z. B. Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards, Fahrrädern, E-Scootern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren
- b) ohne Zustimmung des Kolumbariumsträgers Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne Zustimmung des Kolumbariumsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video oder Fotoaufnahmen anzufertigen, außer Aufnahmen, die im Rahmen einer Trauerfeier / Beisetzung angefertigt werden.
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) das Kolumbarium und seine Einrichtungen, Anlagen und Urnenkammern zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und der Kolumbariumssatzung vereinbar sind, und sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung im Kolumbarium ergänzen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Pfarreileitung oder des von ihr beauftragten Mitarbeiters.

§ 8 Gewerbliche Betätigung im Kolumbarium

- (1) Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit im Kolumbarium der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Kolumbariumszweck vereinbar ist.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) im Fall Gewerbetreibender mit Sitz im Inland ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben. Im Fall von Gewerbetreibenden aus EU-Staaten ist die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerks oder Gewerbes nach den Regeln des jeweiligen EU-Herkunftsstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, nachzuweisen. Für Gewerbetreibende aus Nicht-EU-Staaten gelten die Anforderungen wie für Gewerbetreibende mit Sitz im Inland.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Kolumbariumszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind der Pfarreileitung oder des von ihr beauftragten Mitarbeiters auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Kolumbariumssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium schuldhaft verursacht haben oder die von ihnen zu vertreten sind.

(7) Gewerbliche Arbeiten im Kolumbarium dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Kolumbariums zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten während einer Beisetzung sind nicht zulässig.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen im Kolumbarium nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Kolumbariumssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, zeitlich befristet oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungsarten

Im Kolumbarium sind nur Bestattungen in einer Urne zulässig. Dem Charakter des christlichen Ortes und dem christlichen Menschenbild entsprechend sind die Grabkammern immer mit dem Namen und den Lebensdaten des Verstorbenen versehen. Eine anonyme Beisetzung ist nicht möglich.

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bei jeder Bestattung ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde zusammen mit der unterschriebenen Anmeldung bei der Kirchengemeinde spätestens 2 Werktage vorher einzureichen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenkammer beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen und der Nutzungsberechtigte stimmt der Beisetzung schriftlich zu.

(3) Eine Bescheinigung über die Einäscherung ist vorzulegen.

(4) Die Kirchengemeinde setzt die Zeit der Beisetzung fest. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag. Bestattungen am Samstag sind in Abstimmung mit der Kirchengemeinde möglich.

(5) Die Bestattung hat innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums zu erfolgen. Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Totenasche ist

innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen. Abweichungen sind mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

(6) Das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist grundsätzlich untersagt. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall nach Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde genehmigen. Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden bei drohenden Ansteckungsgefahren und entgegenstehenden hygienischen und gesundheitlichen Gründen.

§ 11 Urnen

(1) Bestattungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Urnen dürfen eine Höhe von 30,5 cm und einen Durchmesser von 23,5 cm nicht überschreiten. Quadratische Urnen können eine maximale Kantenlänge von 23,5 x 23,5 cm aufweisen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Urnen beträgt im Kolumbarium St. Pius 15 Jahre

§ 13 Schutz der Totenruhe, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Aschen bedarf - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde als Kolumbariumsträgerin und ist nur dann zulässig, wenn sie durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde vorliegt. Die Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde holt der Bestatter ein.

(3) Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten mit Ausnahme von Maßnahmen von Amts wegen sowie der Zustimmung des Nutzungsberechtigten der aufnehmenden Urnenbeisetzungsstelle. Mit dem Antrag ist der Nachweis zum Nutzungsrecht vorzulegen

(4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die einzuhaltende Ruhezeit richtet sich nach der neuen Beisetzungsstätte.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist verbleiben Totenaschen an einem dafür vorgesehenen Ort im Kolumbarium.

(7) Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung bewegt werden.

IV. Grabstätten

§ 14 allgemein

- (1) Die Urnenkammern bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Urnenkammern werden unterschieden in
 - 1. Einzelurnenkammern
 - 2. Doppelurnenkammern
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Urnenkammern

- (1) An den Urnenkammern kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer gem. der Satzung des Kolumbariums verliehen werden. Deren Lage wird in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenkammer bestattet werden können, ergibt sich aus der Art der gewählten Urnenkammer nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung. Nutzungsrechte an Urnenkammern können auch vor Eintritt des Todesfalls verliehen werden. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit kann in einer Doppelkammer eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenkammer möglich. Die Kirchengemeinde kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Die Ablehnung des Antrages auf Wiedererwerb ist durch die Kirchengemeinde zu begründen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren. Der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält eine schriftliche Bestätigung über das Nutzungsrecht und über die Lage der Urnenkammer.
- (4) Innerhalb der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatte,
 - b) Kinder,
 - c) Stiefkinder,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 3 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Kolumbariumssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnenkammer beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Beisetzungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnenkammern kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt, neben dem kirchenrechtlich zu führenden Totenbuch, ein Bestattungsbuch, in dem:

- der Familienname,
- der Vorname,
- das Geburtsdatum,
- der Todestag
- sowie der Tag der Beisetzung
- einschließlich der genauen Bezeichnung der Urnenkammer eingetragen werden.

(2) Über das Kolumbarium und die Lage der Urnenkammern legt die Kirchengemeinde ein Verzeichnis an, in dem sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beisetzung und die Ruhezeiten verzeichnet sind.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Auf oder an jeder Urnenkammer dürfen eine Vase mit Blumen und eine Kerze stehen. Nur anlässlich von Geburts- und Sterbetagen sind für drei Tage eine weitere Blumenvase und eine weitere Kerze erlaubt. Darüberhinausgehende Vasen, Kerzen und andere Gegenstände werden entfernt. Künstliche Blumen sind nicht zulässig und werden entfernt. Vasen und Kerzen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Halterungen auf oder vor die Kammern gestellt werden.

VII. Abschiedsräume und Trauerfeiern

§ 18 Benutzung der Abschiedsräume

- (1) Die Abschiedsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Einäscherung.
- (2) Bei der Anlieferung muss an dem Verabschiedungsraum gut sichtbar ein Firmenschild des Einlieferers angebracht sein, auf dem neben den Firmenangaben Vor- und Familienname des Verstorbenen vermerkt sind.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Trauernden den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind geschlossen zu halten und in einem hierfür gekennzeichneten verschlossenen Raum aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde.

§ 19 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Regel im Gottesdienstraum des Kolumbariums statt.
- (2) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung im Kolumbarium bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Kirchengemeinde. Die Auswahl der Musiker und der Darbietungen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Verantwortung dafür liegt bei den Leitern der Zeremonie und den Bestattern.

IX. Schlussvorschriften

§ 20 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 21 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Kirchengemeinde, ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Kirchengemeinde auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Kolumbariums sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung (Gebührensatzung) zu entrichten.

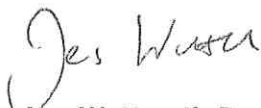
§ 23 Datenschutz

Bei der Verarbeitung der Daten werden die jeweils gültigen Regelungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) beachtet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 15.07.2026 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 12.08.2026 und sodann erfolgter Veröffentlichung (gemäß der Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Essen in der jeweiligen Fassung) am 02.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kolumbariumssatzung vom 01.01.2020 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

im Original gezeichnet:



Jens Watteroth, Propst

Vorsitzender des Kirchenvorstands



Alfons Jost

stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstands